

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 7 (1886)
Heft: 6

Artikel: Die Lehrer-Alters, Witwen- und Waisenkasse
Autor: H. / St
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dorfschaften seien auch die erforderlichen Geräte vollständig angeschafft worden, in den Landgemeinden jedoch nur die Turnstäbe.

Die gesetzlichen *Lehrerkonferenzen* beschäftigten sich laut den an die Erziehungsbehörde eingesandten Protokollen im Berichtsjahre hauptsächlich mit Vorschlägen für den Inhalt eines Schulbuches für den VII. Primarschulkurs. In einer Spezialkonferenz der Sekundarlehrer wurden in Verbindung mit den Inspektoren und mit dem Präsidenten des Erziehungsrates das Lehrprogramm und die Lehrmittel der Sekundarschule besprochen.

Um den *Vorunterricht der Rekruten* wirksamer kontrollieren zu können, sind den Gemeindeschulräten Tabellen zugestellt worden, welche Zahl, Namen, Absenzen und Noten der Schüler und die für den bezüglichen Unterricht verwendete Zeit genau enthalten und nach Beendigung der Kurse dem Departement eingesandt werden sollen.

Ökonomisches.

Gemeinden des Bezirks	Ausgaben für Besoldungen.	Totalausgaben.	1884 Fondvermehrung.	Fond Ende 1884
Schwyz	31,607	41,182	1,167	263,483
Gersau	3,060	4,000	5,648	29,781
March	21,154	27,851	5,337	194,283
Einsiedeln	21,041	31,736	151	53,962
Küssnacht	8,400	9,624	1,007	43,552
Höfe	8,303	14,162	445	26,084
Sämtliche Gemeinden des Kantons	93,565	128,555	13,755	611,145

Die *Staatskasse* richtete im Jahre 1884 folgende *Beiträge* aus:

1. An das Lehrerseminar Fr. 11,466
2. An sämtliche acht Sekundarschulen „ 2,640
3. An die Lehrerkonferenzen „ 464
4. An die Lehrer-Alterskasse „ 500

Die Lehrer - Alters-, Witwen- und Waisenkasse,
welcher sämtliche Primar- und Sekundarlehrer weltlichen Standes beizutreten haben, zeigte pro 1884:

<i>Einnahmen.</i>		<i>Ausgaben.</i>	
	Fr. Cts.		Fr. Cts.
1. Beiträge der Mitglieder ...	888.50	1. Nutzniessungen	1155. —
2. Beitrag des Kantons	500. —	2. Verwaltungskosten	51.25
3. Beitrag der Jütz'schen Stiftung	100. —	Total	1206.25
4. Zinsen	975.21		
5. Vergabung	40. —	Mehreinnahmen pro 1884	1339.46
6. Hochzeitstaxen	40. —	Fond 31. Dezember 1883	21215.56
7. Konferenzbussen	2. —		
Total	2545.71	Fond 31. Dezember 1884	22555.02

Numa Droz. Der bürgerliche Unterricht. Leitfaden für den Gebrauch der obern Primarschulklassen, Sekundarschulen, Fortbildungsschulen und der jungen Bürger. 8^o. 240 Seiten. Lausanne, D. Lebet 1886. *Preis Fr. 1. 50.*

Seit der Einführung der Rekrutenprüfungen hat man in unsern Schulen der Verfassungkunde eine grössere, wohlverdiente Aufmerksamkeit geschenkt, und gegenwärtig figurirt dieselbe bereits in vielen Fortbildungsschulen als Unterrichtsfach. Mehrere tüchtige Schulmänner, wie Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen, Sekundarlehrer Kälin in Einsiedeln, Lehrer Schneebeili in Zürich etc. machten sich daran, den jungen Leuten, im Hinblick auf die genannten Prüfungen, eine gedrängte Übersicht der vaterländischen Geschichte und Verfassung zu bieten. Freudig wurde von allen Schulfreunden die Mitteilung begrüsst, dass Herr Bundesrat Numa Droz, der ehemalige Volksschullehrer von Neuenburg, aus freien Stücken sich ebenfalls der Aufgabe unterzogen habe, ein geeignetes Lehrmittel für die schweizerische Schuljugend zu erstellen, und nur ein Mann, dem reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Schulwesens und gründliche Kenntnisse der öffentlichen Angelegenheiten und Bedürfnisse unsers Volkes zu Gebote stehen, konnte diese Aufgabe in so meisterhafter Weise lösen. Es hat deshalb der vor zirka zwei Jahren zuerst in französischer Ausgabe erschienene Leitfaden für den bürgerlichen Unterricht von Numa Droz die beste Aufnahme gefunden, und nach kurzer Zeit ist eine zweite Auflage notwendig geworden. Um das treffliche Lehrmittel auch den deutsch-schweizerischen Schulen zugänglich zu machen, haben die Herren Erziehungsrat Näf in Zürich und Gymnasiallehrer Niggli in Bern eine deutsche Ausgabe desselben besorgt, die in Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks dem Original nicht nachsteht.

Da hier der Raum für eine detaillirte Besprechung, welche diese patriotische Arbeit verdient, mangelt, beschränken wir uns darauf, deren Hauptabschnitte kurz anzudeuten. Nach einem an die Lehrer gerichteten Vorwort, in welchem der Verfasser die Notwendigkeit der Durchführung des bürgerlichen Unterrichts in unsern Schulen nachweist, den Zweck desselben bestimmt und einige kurze Winke über die Anwendung des Leitfadens gibt, geht er über auf die Einteilung des Unterrichtsstoffes, den er in folgenden vier Hauptabschnitten vorführt:

I. Allgemeine Grundsätze:

Das Vaterland — die nationale Souveränität — die verschiedenen Staatsformen — die Freiheit — die Gleichheit — die Brüderlichkeit.

II. Organisation und Funktionen des Staates:

Die Verfassung — die Trennung der Gewalten — die gesetzgebende Gewalt — die vollziehende Gewalt — die richterliche Gewalt — die Gemeinde — die Verwaltungszweige — das Finanzwesen des Staates.

III. Das internationale Recht:

Die diplomatischen Beziehungen — das Völkerrecht in Friedenszeiten — das Völkerrecht in Kriegszeiten.

IV. Die staatlichen Einrichtungen der Schweiz:

Die Geschichte der schweizerischen Bundesverfassung — die Souveränität — Rechte der Einzelnen und der Gesamtheit — die Gewalten — die Bundesverwaltung und ihre Finanzquellen — die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Der sehr reichhaltige Stoff wird von dem fachkundigen Verfasser in einfacher, klarer, frischer Sprache vorgeführt. Durch das ganze Buch weht trotz der realen Tendenz ein idealer Zug, ein ächt patriotischer Geist, der geeignet ist, die Jugend für unsere nationalen Institutionen zu begeistern und Liebe für Freiheit und Vaterland zu wecken. — Wie aus dem Vorwort ersichtlich, ist das Lehrmittel für ältere Schüler berechnet, die, wie der Autor bemerkt, am Ende des Primarunterrichtes angelangt sind, also für Ergänzungs-, Sekundar- und Fortbildungsschüler. Wir finden uns hierin insoweit mit dem Verfasser in Übereinstimmung, dass auch wir nicht allzufrüh mit dem bürgerlichen Unterricht beginnen möchten, halten aber dafür, dass der gebotene Lehrstoff, besonders bei der vorliegenden Auswahl und Einteilung trotz der Anschaulichkeit der Darstellung erst recht erspriesslich und mit noch grösserm Erfolge verarbeitet werden kann mit Zöglingen von 16—20 Jahren, die bereits in Vereinen, Gesellschaften etc. mit dem öffentlichen Leben und den politischen Zeitfragen in Berührung kommen, da erfahrungsgemäss erst in dem reifern Alter so recht das Verständnis und die Einsicht in die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieses Unterrichtes kommt und das rege Interesse an der Besprechung solcher wichtigen Fragen erwacht. Für das reifere Alter berechnet, ist die vorliegende Arbeit als eine vorzügliche zu bezeichnen, und wir möchten hiemit dieselbe sowohl den Lehrern zum Gebrauche als Lehrmittel, als auch den schweizerischen Jünglingen zum Selbststudium bestens empfehlen.

H.

Anmerkung der Redaktion. Indem wir uns den Ausführungen und dem Urteil unsers geehrten Herrn Rezensenten anschliessen, erlauben wir uns auch unsererseits noch einige Detailbemerkungen anzufügen, die vielleicht für die Vorbereitung einer zweiten Auflage von Nutzen sein können.

1. Ist es wirklich richtig, ein französisches Lehrbuch wörtlich ins Deutsche zu übersetzen? Wir bezweifeln dies. Nach unserer Ansicht sollte die Übertragung die dem deutschen Geiste am besten entsprechende für ein dem französischen Geiste entsprechendes Original sein. Darlegungen, die im Französischen durch die Schönheit der Form gewinnen, werden im Deutschen leicht schleppend. Also: Kürzung!

2. Auf der andern Seite verlangt der deutsche Geist schärfere sachliche Präzisierung. Es ist beispielsweise sehr gewandt, wenn bei Besprechung des ersten eidgenössischen Bundesvertrags von 1291 gesagt ist (p. 169): „Man kennt den Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Poesie und Musik feiern denselben übereinstimmend, die schönen Künste verherrlichen ihn“ u. s. w. Aber jeder Sekundarschüler der deutschen Schweiz weiss, dass man diesen Ursprung

Unterm 15. November 1884 wurde von den Erben des Herrn Erziehungsrat Meinrad Schuler von Schwyz, vieljährigen Präsidenten der Lehrer-Alterskasse, gemäss dessen Wunsch ein Kapital von 20,000 Fr. ausgesetzt, welches der Gemeinde Schwyz zufällt, wenn sie innert 12 Jahren eine gewissen Bedingungen entsprechende Armenanstalt baut. Inzwischen fallen die Zinsen der „Meinrad Schuler'schen Stiftung“ dem Fonde oben genannter Kasse zu, welche auch zum Bezuge des Legates berechtigt ist, insofern die beschenkte Gemeinde ihr Anspruchsrecht auf dasselbe erlöschen lassen sollte. St.

Bücherschau.

Dr. A. Hoppe. Lehrbuch der englischen Sprache für Schulen. I. Teil: Elementarbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache und Angabe letzterer nach dem phonetischen System der Methode Toussaint-Langenscheidt. Zweite Auflage. Langenscheidts Verlag, Berlin 1886. 316 S. Preis ungebunden 2 M. 40 Pf.

Die Lehrbücher der englischen Sprache behandeln gewöhnlich die Aussprache in einem vorangestellten, gesonderten Kapitel und überlassen es dem Lehrer, hernach bei Behandlung der Lesestücke durch sein Beispiel den Schülern die richtige Aussprache einzuprägen. Hoppe dagegen stellt in der Einleitung folgende Grundsätze auf: „1. Beim Unterricht in einer lebenden Sprache muss der Aussprache dieselbe Sorgfalt zugewandt werden, wie der Formenlehre und der Syntax; und zwar kann die erstere nicht gesondert abgehandelt werden, sondern muss neben den anderen, sie begleitend, stufenweise fortschreiten. 2. Das Erlernen der Aussprache durch blosser Erfahrung (Vor- und Nachsprechen) ist misslich und mangelhaft. Die Aussprache bleibt dabei der Mehrzahl der Schüler etwas Willkürliches und Unfassbares oder gar Unerhebliches. Um dies nicht zu bleiben, muss sie nach bestimmten Regeln erlernt werden, die möglichst vom Einfachen zum Verwickelteren vorschreiten. Alles Abweichende muss als Ausnahme bezeichnet, und bei den Punkten, die sich nicht in Regeln fassen lassen, muss ausdrücklich bemerkt werden, dass sie nur durch Erfahrung zu lernen sind.“

Niemand wird ernstlich die Richtigkeit dieser Gedanken anfechten wollen. Dass dieselben bis jetzt für's Englische noch nicht streng in die Tat umgesetzt worden, hat seinen Grund in den grossen Schwierigkeiten einer praktischen Durchführung. Hoppe bringt nun nach dem Vorgange von Langenscheidts Unterrichtsbriefen die oft durchaus willkürliche englische Aussprache in ein System von Regeln und Ausnahmen, dessen Genauigkeit und Reichhaltigkeit unbedingte Anerkennung verdienen. So entfallen von den 316 Seiten des Buches volle 51 auf Aussprache-Regeln. Diese sind nicht gesondert vorgeführt, sondern gleich dem grammatischen Lehrstoff auf die 15 Kapitel des Buches verteilt. Jedes Kapitel enthält, anschliessend an Aussprache und Grammatik, 3—7 Lese-